

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge Bau; BRTV Bau; Tarifvertrag
über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich
und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrenstarif-
vertrag) § 1 Geltungsbereich

Leitsätze:

- 1) Ein Spezialbohrunternehmen für Straßen- und Bahndammdurchpressungen unterfällt nicht dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau und des Verfahrenstarifvertrages.
- 2) Bohrarbeiten sind nicht gleichzeitig Tief- und Erdbauarbeiten im Sinne des tariflichen Geltungsbereiches und stellen auch keine sonstigen baulichen Leistungen im Sinne der Ausnahmenvorschriften für Spezialbetriebe dar.

Aktenzeichen: 4 AZR 338/73

Urteil des BAG vom 8. Mai 1974

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 338/73
3 Sa 741/72 Frankfurt am Main

Verkündet am
8. Mai 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 27. März 1973 - 3 Sa 741/72 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber eines Gewerbebetriebes, der die Firmenbezeichnung "Spezial-Bohrunternehmen Johann Sch , Straßen- und Bahndammdurchpressungen" mit den Zusätzen "Brunnenbau, Bodenuntersuchung, Grundwassersenkung, Rohrleitungsbau, Bohrpfähle, Kernbohrungen, Tiefbohrungen und Baggerbetrieb" führt. Zu 90 v.H. befaßt sich der Betrieb des Beklagten mit sogenannten "Durchpressungen", d. h. mit der Vornahme von Erdbohrungen an Straßendämmen, Bahndämmen und Böschungen zwecks Anlage von Öffnungen (Durchlässen) für die Verlegung von Kabeln und Versorgungsleitungen (Wasserleitungen, Gasleitungen, Erdölleitungen). Der Beklagte verlegt die Versorgungsleitungen bzw. Kabel nicht selbst, stattdessen aber die von ihm geschaffenen Bohrlöcher mit geschweißten Metallmänteln aus. Im Betrieb des Beklagten werden durchschnittlich 10 bis 12 gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt. Von 1966 bis 1971 wurden - zunächst vom Vater des Beklagten, nach der Betriebsübernahme vom Beklagten selbst - der Klägerin Lohnsummenmeldungen erstattet und Beiträge zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft geleistet.

Die Klägerin hat zunächst die tariflichen Auskunftsansprüche für die Monate Januar bis April 1972 und für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1972 in zwei getrennten Klagen geltend gemacht. In dem Rechtsstreit hinsichtlich des Zeitraumes von Januar bis April 1972 hat das Arbeitsgericht Wiesbaden vom 16. August 1972 gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil verkündet - 6 Ca 2252/72 -. Nach fristgerechtem Einspruch sind durch Beschluß vom 18. Oktober 1972 beide Prozesse zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, der Beklagte unterliege den Regelungen des BRTV Bau und damit auch denen des Verfahrenstarifvertrages. Der Betrieb des Beklagten falle nicht unter eine Ausnahmeklausel für Spezialbetriebe. Die Durchpressung von Erdreich sei immer, ganz gleich in welchem Zusammenhang sie auch stehen möge, eine bauliche Leistung.

Die Klägerin hat beantragt,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

I. Das Versäumnisurteil vom 16. August 1972 aufrechtzuerhalten,

II. den Beklagten zu verurteilen,

- 1) der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen,
 - a) wieviele Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten Mai bis Juni 1972 in dem Betrieb des Beklagten beschäftigt wurden;
 - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 15% der Bruttolohnsumme belaufen.
- 2) Für den Fall, daß der Beklagte der Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Urteilszustellung nicht nachkommt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 4.600,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, das Versäumnisurteil vom 16. August 1972 aufzuheben und die gesamte Klage abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, daß er den Regelungen der Bautarifverträge nicht unterliege. Er nehme in seinem Betrieb keinerlei bauliche Arbeiten vor.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 18. Oktober 1972 - 6 Ca 2252/72 - den Beklagten antragsgemäß verurteilt und den Streitwert auf 13.800,-- DM festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt und beantragt,

das Versäumnisurteil vom 16. August 1972 und das Urteil vom 18. Oktober 1972 werden aufgehoben.

Widerklagend hat er weiterhin beantragt festzustellen,

daß der Beklagte nicht unter die Tarifverträge der Sozialkassen und den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe fällt.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Berufung zurückzuweisen,
2. die Widerklage als unzulässig abzuweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Durch Urteil vom 27. März 1973 hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 18. Oktober 1972 - 6 Ca 2252/72 - abgeändert und die Klage unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 16. August 1972 abgewiesen; die im zweiten Rechtszuge erhobene Widerklage des Beklagten wurde als unzulässig abgewiesen. Den Streitwert hat das Landesarbeitsgericht neu auf 46.800,-- DM festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Soweit das Landesarbeitsgericht die Klage auf Nennung der Arbeitnehmerzahl abgewiesen hat, hat die Klägerin die Revision zurückgenommen und demgemäß nunmehr folgendes beantragt:

- "1) Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a.M. vom 27.3.1973 - 3 Sa 741/72 - teilweise aufgehoben.
- 2) Das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 16. 8. 1972 - 6 Ca 2252/72 - wird in folgendem Umfang aufrechterhalten:
 - a) Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen, welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. 2. 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten Januar, Februar, März und April 1972 in dem Betrieb des Beklagten beschäftigt wurden, jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 15 % der Bruttolohnsumme belaufen.
 - b) Für den Fall, daß Beklagter dieser Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Urteilszustellung nicht nachkommt, wird dieser weiter verurteilt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 9.200,-- DM zu zahlen.
- 3) Im übrigen wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden - 6 Ca 2252/72 -, 6 Ca 3623/72 - vom 18. Oktober 1972 in folgendem Umfang aufrechterhalten:
 - a) Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen, welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. 2. 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten Mai und Juni 1972 in dem Betrieb



- 5 -

des Beklagten beschäftigt wurden, jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 15 % der Bruttolohnsumme belaufen.

- b) Für den Fall, daß der Beklagte dieser Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Urteilszustellung nicht nachkommt, wird dieser weiter verurteilt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 4.600,-- DM zu zahlen."

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Beklagte nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe fällt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist nach dem vom Landesarbeitsgericht wiedergegebenen unstreitigen Sachverhalt davon auszugehen, daß der Beklagte weder Tief-, Erd- und Wasserbauarbeiten noch Rohrleitungstiefbauarbeiten oder Rohrleitungsbauarbeiten, sondern lediglich Bohrarbeiten im Sinne des fachlichen Geltungsbereiches des BRTV Bau und des Verfahrenstarifvertrages ausführt. Das Landesarbeitsgericht stellt nämlich ausdrücklich fest, daß die zu 90 v.H. vom Beklagten durchgeführten Tätigkeiten sogenannte Durchpressungen seien, bei denen es sich um die Vornahme von "Erdbohrungen" an Straßendämmen, Bahndämmen und Böschungen zwecks Anlage von Öffnungen für die Verlegung von Kabeln und Versorgungsleitungen wie Wasserleitungen, Gasleitungen und Erdölleitungen handelt. Dabei verlegt der Beklagte die Versorgungsleitungen bzw. Kabel nicht selbst, stattdessen aber die von ihm geschaffenen "Bohrlöcher" mit geschweißten Metallmänteln aus. Das mögen zwar im Sinne landläufiger Vorstellungen und eines dementsprechend erweiterten Begriffes ebenfalls Tief- und Erdbauarbeiten sein, weil unter der Erdoberfläche Erde bewegt wird. Da jedoch das Landesarbeitsgericht feststellt, daß lediglich Erdbohrungen vorgenommen und vom Beklagten auf diese Weise nur Bohrlöcher geschaffen



- 6 -

werden, handelt es sich dabei um die spezielleren Bohrarbeiten i.S. des fachlichen Geltungsbereiches des Tarifs, worauf es vorliegend allein ankommt. Weil nur zu den Bohrarbeiten Ausnahmebestimmungen für Spezialbetriebe vorgesehen sind, welche von dem Tarifvertrag nichterfaßt werden sollen, kann folglich hier nur diese Sondervorschrift für Bohrarbeiten Anwendung finden. Wollte man demgegenüber solche Bohrarbeiten grundsätzlich gleichzeitig auch als Tief- und Erdbauarbeiten im tariflichen Sinne ansehen, so könnte ein Spezialbetrieb für Bohrarbeiten wie der des Beklagten nie unter die Ausnahmeregelung fallen, weil er sich gleichzeitig immer auch mit Tief- und Erdbauarbeiten befaßt.

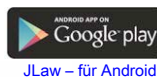
Darüber hinaus entspricht die Folgerung des Landesarbeitsgerichts, sogenannte Durchpressungen seien Erdbohrungen, und schafften Bohrlöcher, auch der entsprechenden Fachliteratur und damit der Verkehrsauffassung. Nach der Zeitschrift "Bauberufsgenossenschaft" Wuppertal Heft 1, 1974, Seite 8 ff., gibt es verschiedene Durchpressungsverfahren, die alle entweder durch Verdrängung oder durch Bohren die erforderlichen Öffnungen im Erdreich schaffen. Beide Arten sind aber nach den Vorstellungen der Fachkreise Bohrarbeiten, weil auch nach dem Verdrängungsprinzip arbeitende Preßanlagen Löcher in den Boden "bohren". Ob Bohr- oder Tiefbauarbeiten im tariflichen Sinne anzunehmen sind, hängt also nicht von der zufälligen oder überwiegenden Arbeitsweise mit Preßanlagen oder Bohrpreßanlagen ab, die zudem jeweils maßgeblich auf die Erfordernisse der Beschaffenheit des Untergrundes und des Durchmessers des Bohrloches zurückzuführen ist; vielmehr ist bei allen diesen Arten von Durchpressungen unter fachtechnischen und tariflichen Kriterien entscheidend, daß Bohrlöcher durch Erdbohrungen geschaffen werden und damit Bohrarbeiten im tariflichen Sinne vorliegen.

Nach dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau und des Verfahrenstarifes werden aber ausdrücklich nicht erfaßt "Spezialbetriebe für Brunnenbau-, Wasserhaltungs-, Bohr-, Rohrleitungsbau und Wasserwerksbauarbeiten, die sich weder mit der Erstellung von Bauten noch mit der Erbringung sonstiger

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 7 -

baulicher Leistungen befassen." Unter diese Ausnahmever-schrift fällt der Betrieb des Beklagten. Beim Betrieb des Beklagten handelt es sich nämlich um einen Spezialbetrieb, der fast ausschließlich derartige Spezialarbeiten durchführt. Entgegen der Auffassung der Klägerin befaßt er sich auch weder mit der Erstellung von Bauten noch mit der Erbringung sonstiger baulicher Leistungen. Seine Tätigkeit beschränkt sich vielmehr lediglich auf Bohrarbeiten.

Die Klägerin meint zwar, der Beklagte erbringe sonstige bauliche Leistungen, wenn er die von ihm geschaffenen Bohr-löcher mit geschweißten Metallmänteln ausstatte; er ver-richte damit Arbeiten, die der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Beseitigung von Bauwerken i.S. der tarif-lichen Definition des fachlichen Geltungsbereiches dienen. Außerdem müsse entscheidend darauf abgestellt werden, welchen Zwecken die Spezialbohrarbeiten dienen. Die Ausnahmebe-stimmung für Spezialbetriebe für Bohrarbeiten solle nur solche Betriebe erfassen, die Bohrarbeiten für Wasser-, Erdöl- oder Gasgewinnung oder für rein geologische Zwecke durchführten, nicht aber Spezialbetriebe, die Bohrarbeiten an Bauten oder für Bauten erbringen.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Wollte man nämlich mit der Klägerin die Ausnahmebestimmung für Spezialbetriebe auf die jeweilige Zweckbestimmung und die Zielsetzung der Bohrarbeiten abstellen, und in allen Fällen, in denen bau-liche Leistungen erbracht werden, die Ausnahmeregelung aus-schließen, dann könnten praktisch allein die Spezialbetriebe für Bohrarbeiten in solche, die unter den Geltungsbereich des BRTV Bau fallen, und solche, die aus dem Geltungsbereich aus-genommen werden, unterteilt werden. Schon bei Brunnenbauar-beiten werden nämlich stets bauliche Leistungen erbracht, weil der Brunnen als solcher ein Bauwerk ist. Dasselbe gilt für Wasserleitungs- und Rohrleitungsbau sowie Wasserwerksbauarbeiten. Auch die Rohrleitung und das Wasserwerk sind in diesem Sinne Bauwerke. Ein Spezialbetrieb für solche Bauarbeiten muß auch seiner Zweckbestimmung nach immer gerade dazu dienen, einen Brunnen, eine Rohrleitung oder ein Wasserwerk zu bauen. Bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- 8 -

solchen Spezialbetrieben könnte deshalb die Ausnahmeregelung dann überhaupt keinen Sinn haben, wenn der Tarif Anwendung fände, soweit Bauten oder sonstige bauliche Leistungen i.S. der Eingangsdefinition des fachlichen Geltungsbereiches erbracht werden. Dann würden solche Betriebe als Spezialbetriebe entgegen dem ersichtlichen Willen der Tarifvertragsparteien niemals aus dem fachlichen Geltungsbereich des Tarifwerkes ausgenommen sein. Das kann nach dem Gesamtzusammenhang nicht beabsichtigt sein. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich vielmehr, daß Spezialbetriebe für Brunnenbau-, Wasserleitungs-, Bohr-, Rohrleitungsbau- und Wasserwerksbauarbeiten als solche immer dann ausgenommen sein sollen, wenn sie sich im wesentlichen nur mit diesen Spezialbauarbeiten befassen. Andererseits sollen sie als Spezialbetriebe dann wiederum dem fachlichen Geltungsbereich der Tarife unterfallen, wenn sie neben den Spezialarbeiten auch andere bauliche Leistungen erbringen oder Bauten insgesamt erstellen, die mit den Spezialarbeiten unmittelbar nichts zu tun haben. Daraus folgt, daß die Ausnahmebestimmung nur dann sinnvoll angewandt werden kann, wenn die Brunnenbau-, Wasserleitungs-, Bohr-, Rohrleitungsbau- und Wasserwerksbauarbeiten jeweils für sich nicht schon als Erstellung von Bauten und Erbringung sonstiger baulicher Leistungen i.S. der Beschränkung der Ausnahmegesetzvorschrift angesehen werden. Nur bei dieser Tarifauslegung kann überhaupt der Fall eintreten, daß ein Spezialbetrieb der bezeichneten Art aus dem fachlichen Geltungsbereich des Tarifwerkes ausgenommen ist.

Sieht man aber nach dieser Auslegung die Bohrarbeiten selbst nicht als sonstige bauliche Leistungen an, so bleibt es dabei, daß der Betrieb des Beklagten ein vom Tarifwerk ausgenommener Spezialbetrieb für Bohrarbeiten ist.

Dem steht auch nicht entgegen, daß die Bohrlöcher vom Beklagten mit geschweißten Metallmänteln ausgestattet werden, weil dies nur der notwendigen Verfestigung des geschaffenen Bohrloches bzw. der Verhütung von Einstürzen dient. Ein Bohrloch muß nämlich, um als solches erhalten zu bleiben, an seinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Rändern so verfestigt werden, daß es weder einstürzen noch mit Erdreich aufgefüllt wird, so daß zu jeder Art von Bohrarbeiten in der Regel und notwendigerweise eine bestimmte Befestigung, hier durch die Einfügung von Metallröhren, gehört. Dem kann daher unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten keine besondere Bedeutung zukommen.

Da es sich damit beim Betrieb des Beklagten nicht um einen Betrieb des Baugewerbes handelt, der außer Bohrarbeiten noch sonstige bauliche Leistungen erbringt, fällt er nicht unter die Tarifverträge des Baugewerbes.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Dieterich
Dr. Sohler Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

